

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0613
70 - Betriebsamt			Datum: 18.11.2015
Bearb.:	Sandhof, Martin	Tel.: -182	öffentlich
Az.:	70.1 -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.11.2015	Anhörung

Abrechnungen Recyclinghof Norderstedt WZV/Stadt Norderstedt

Seit Ende 2006 besteht zwischen dem WZV und der Stadt Norderstedt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsam geführten Recyclinghofes Oststraße 144 in Norderstedt.

Für das Jahr 2012 ergab sich aus Sicht des WZV ein Erstattungsbetrag an die Stadt Norderstedt in Höhe von 347.258,48 €. Die Stadt Norderstedt hatte sich eine weitere Prüfung der Abrechnung vorbehalten und hierzu aufgrund der Komplexität eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft eingeschaltet.

Die Wirtschaftsberatungsgesellschaft kam zu dem Ergebnis, dass der Stadt Norderstedt zusätzlich zu o. a. Betrag ein Guthaben in Höhe von 61.414,01 € zustünde. Diese Forderung wurde vom Betriebsamt begründet und mit Schreiben vom 23.07.2015 gegenüber dem WZV geltend gemacht.

Dabei gilt u. a.

- Bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist das Preisrecht differenziert anzuwenden.
- Die Beurteilung der preisrechtlichen Anwendbarkeit hat dabei nach Ebisch-Gottschalk (s. o.) nicht nach „formalen Kriterien“, sondern zweckbezogen“ zu erfolgen.
- Die Vereinbarung zwischen WZV und der Stadt Norderstedt hinsichtlich der **Mitbenutzung der Einrichtung Recyclinghof Norderstedt gegen Nutzungsentgelt** (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung) könnte grundsätzlich ebenso durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden. In diesen Fällen unterliegen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der VO PR 30/53.

Der WZV hat daraufhin zwischenzeitlich einen Teilbetrag in Höhe von 36.211,25 € anerkannt und erstattet.

Mit ausführlich begründetem Schreiben vom 08.10.2015 wurde der WZV von Herrn Oberbürgermeister Grote aufgefordert, den fehlenden, noch ausstehenden Betrag in Höhe von 25.202,76 € an die Stadt Norderstedt ebenfalls zu überweisen.

Der Betrag ist bisher nicht eingegangen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------

Stattdessen informierte der Verbandsvorsteher des Wege-Zweckverbandes über die Angelegenheit mit anl. Berichtsvorlage seinen Abfallwirtschaftsausschuss für seine öffentliche Sitzung am 09.11.2015. Der Fachbereichsleiter 701 des Betriebsamtes hat hierzu in derselben öffentlichen Sitzung in Bad Segeberg direkt Stellung genommen und insbesondere betont, dass der WZV keinesfalls „nichts weiter als ein (beliebiger) Auftragnehmer der Stadt ...“ ist und eine Klärung auf Sachebene wie auch in der Vergangenheit bei anderen Themen erwartet werde.

Das Betriebsamt sieht es daher als erforderlich an, mit dieser öffentlichen Vorlage ebenfalls transparent den für Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt zuständigen Umweltausschuss über die Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Über den Ausgang des Verfahrens wird zur gegebenen Zeit berichtet.

Anlage:

Schreiben des Herrn Oberbürgermeister vom 08.10.2015 an den WZV